

Beschluss vom 21. Mai 2019

Kleine Anfrage 2019/13
betreffend «Wie weiter mit dem Klostergeviert?»

In einer Kleinen Anfrage vom 25. März 2019 stellt Kantonsrat Patrick Portmann im Zusammenhang mit der Annahme der städtischen «Volksinitiative zum Erwerb und dauerhaften Schutz des historischen Klostergevierts» diverse Fragen zur vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung des Klosterviertels.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Am 10. Juni 2018 haben die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen mit grosser Mehrheit dem Bau eines Polizei- und Sicherheitszentrums sowie einem Neubau für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zugestimmt. Nachdem eine dagegen erhobene Stimmrechtsbeschwerde vom Bundesgericht abgewiesen wurde, können die beiden Projekte nun realisiert und die geplante städtebauliche Entwicklung des Klosterviertels gestartet werden.

Über die städtebauliche Entwicklung des Klosterviertels wurden die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen im Abstimmungs-Magazin zur Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 informiert, dass ein Prozess für eine Entwicklung des Klosterviertels vorgesehen sei, die «sowohl hinsichtlich kulturhistorischer Verantwortung, städtebaulichem Charme und Nutzwert beziehungsweise Wirtschaftlichkeit» überzeugt (Schaffhauser Abstimmungs-Magazin zur Volksabstimmung vom 10. Juni 2018, S. 34). Durch die Darstellung des geplanten Prozesses der städtebaulichen Entwicklung im Abstimmungs-Magazin wurde dieser zwar nicht formeller Bestandteil der Volksabstimmung, war aber gleichwohl Teil der Meinungsbildung und insofern ein Versprechen gegenüber den Stimmberechtigten. Dieses Versprechen gilt es einzuhalten.

Die städtebauliche Entwicklung des Klosterviertels wird in einem mehrstufigen und breit abgestützten Verfahren vorgenommen. Nach der Erarbeitung der planerischen Grundlagen (Stufe 1) wird auf der Basis einer Machbarkeitsstudie (Stufe 2), welche Art und Mass der gewünschten Nutzungen herleitet, ein verbindlicher Rahmenplan (Stufe 3) als Grundlage für einen anschließenden Wettbewerb (Stufe 4) erstellt. Nach dem Vorliegen des Rahmenplans sind auch erstmals zuverlässige Marktwertschätzungen für das gesamte Areal möglich.

1. *Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass sich die Ausgangslage für die Gestaltung der Zukunft des Klostergevierts mit der städtischen Abstimmung entscheidend verändert hat?*

Nein. Die Ausgangslage für die Gestaltung der Zukunft des Kloosterviertels hat sich mit der Annahme der Volksinitiative zum Erwerb und dauerhaften Schutz des historischen Kloosterviertels nicht verändert. Denn die Zielsetzung der geplanten städtebaulichen Entwicklung des Kloosterviertels liegt nicht im Widerspruch zur Annahme der städtischen Volksinitiative. Beide bezwecken die Erhaltung bzw. Entwicklung eines attraktiven und lebendigen Altstadtviertels. Die Stadt Schaffhausen ist zudem wichtiger Partner in der Entwicklung des Kloosterviertels und kann die massgeblichen Ziele ihrer Volksinitiative unabhängig vom Erwerb des Kloosterviertels erreichen. Soweit die Volksinitiative den Erwerb des Kloosterviertels beinhaltet, kann der Regierungsrat nicht beurteilen, ob der Kauf des Kloosterviertels für die städtischen Stimmberechtigten Selbstzweck hat oder nur Mittel zum Zweck ist. Bei der Auslegung des diesbezüglichen Willens der städtischen Stimmberechtigten muss insbesondere berücksichtigt werden, dass die städtischen Stimmberechtigten in der Abstimmung vom 24. März 2019 eine Steuerfusserhöhung wuchtig abgelehnt haben, welche im Hinblick auf künftige Investitionen namentlich im Bereich der städtischen Immobilien beantragt worden war.

2. *Wie gedenkt der Regierungsrat dem Willen des städtischen Souveräns Rechnung zu tragen?*

Adressat der städtischen Volksinitiative ist der Stadtrat. Die Stadt ist in den Prozess der Entwicklung des Kloosterviertels eng eingebunden und kann diesen massgeblich mitbeeinflussen. Mit diesem Vorgehen ist eine Handänderung vom Kanton an die Stadt zum Zeitpunkt des Vorliegens eines Rahmenplans durchaus möglich, ohne dass der Entwicklungsprozess namhafte Änderungen oder Verzögerungen erfährt. Der Regierungsrat ist denn auch zwischenzeitlich mit dem Stadtrat eine detaillierte Absichtserklärung eingegangen, welche den vorgesehenen Prozess und den richtigen Zeitpunkt für die Konkretisierung der Kaufverhandlungen zum Inhalt hat und auch klar aufzeigt, dass sich die städtischen und kantonalen Vorstellungen zum Prozess und zum möglichen Zeitpunkt einer Handänderung vollständig decken.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, mit dem Stadtrat Verhandlungen aufzunehmen und mit ihm eine einvernehmliche Lösung zu suchen, bevor das Klostergeviert zur Veräusserung ausgeschrieben wird?*

Ja, die entsprechenden Verhandlungen werden zum Zeitpunkt geführt, wenn ein Rahmenplan vorliegt, auf dessen Basis der Marktwert des Areals abgeschätzt werden kann. Der Entscheid darüber, ob das Kloosterviertel im Eigentum des Kantons verbleibt, im Baurecht abgegeben oder verkauft wird, liegt in der Kompetenz des Kantonsrats. Dieser wird

aufgrund der geplanten städtebaulichen Entwicklung diejenige Lösung wählen können, welche sich in Abwägung aller Interessen als die Beste erweist. Dabei wird die vorgängig im Prozess festgelegte städtebauliche Ausgestaltung über den verbindlichen Rahmenplan langfristig gesichert. Dies unabhängig davon, ob und in welcher Form der Kantonsrat das Klosterviertel gegebenenfalls an die Stadt oder eine finale Trägerschaft (Investor) abgibt.

4. *Innert welcher Frist will der Regierungsrat über die Veräusserung des Klostergevierts entscheiden?*

Es gibt keine Frist für die Abgabe des Areals an eine finale Trägerschaft (Investor). Nach dem Vorliegen des Rahmenplans sind erstmals zuverlässige Marktwertschätzungen für das gesamte Areal möglich. Auf dieser Basis finden die Verhandlungen zwischen Kanton und Stadt über eine allfällige Handänderung statt. Sollten die Verhandlungen erfolgreich verlaufen und die darauf folgenden städtischen und kantonalen Vorlagen von den jeweiligen Gremien (Stadtrat, Kantonsrat, Stimmberechtigte) angenommen werden, ist die weiterführende Entwicklung des Areals Sache der Stadt. Wenn bei den Verhandlungen kein für beide Seiten befriedigendes Resultat erreicht wird oder wenn eine der beiden Vorlagen abgelehnt wird, bleibt die weitere Entwicklung Sache des Kantons.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, die Grundstücke ganz oder teilweise im Baurecht abzugeben?*
6. *Ist der Regierungsrat bereit, Baugenossenschaften bevorzugt zu behandeln?*

Die Fragestellung ob, in welcher Form und an welche Trägerschaft(en) das Klosterviertel abgegeben wird, ist zentraler Bestandteil des Entwicklungsprozesses. Der Entscheid selbst liegt in der Kompetenz des Kantonsrats. Dieser wird zum gegebenen Zeitpunkt im Entwicklungsprozess auf der Basis einer regierungsrätlichen Vorlage über die von den beauftragten Gremien vorgeschlagene städtebauliche Entwicklung entscheiden, welches Abwicklungsmodell am besten geeignet ist.

Schaffhausen, 21. Mai 2019

DER STAATSSCHREIBER

Dr. Stefan Bilger